

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Organisatorische Veränderungen in der Süwag-Gruppe.....	4
2. Unbundling-Maßnahmen der Süwag-Gruppe.....	6
3. IT-Maßnahmen der Süwag-Gruppe.....	8
4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse.....	10
5. Marktschnittstellen.....	17
6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	19
7. Ausblick.....	23

Präambel

Der vorliegende Bericht bezieht sich, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, auf die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaft, die Syna GmbH.

In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7 a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vollständig erfasst.

Diese war bereits zum 01.01.2012 aus der Verschmelzung der Vorgesellschaften Süwag Netz GmbH und Süwag Netzservice GmbH hervorgegangen. In die Syna GmbH wurden die betroffenen Mitarbeiter der mit dem originären Netzgeschäft beauftragten Einheiten der Süwag Kundenservicegesellschaft und der Süwag Energie AG übernommen. Die neue Struktur der Syna ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Damit wurde die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik bei Verteilnetzbetreibern nachhaltig und konsequent umgesetzt.

Das Ziel der Süwag Energie AG ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten.

Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen in der Süwag Energie AG und ihren Tochtergesellschaften wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens bleibt und dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Gleichermaßen gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und der Syna GmbH veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2014 erstreckt.

1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe

Neben der bereits im Vorjahresberichten beschriebenen Gründung der Großen Netzgesellschaft zum 01.01.2012 und der Überführung der Süwag Vertrieb in eine eigene Gesellschaft wurden in 2013 folgende organisatorische Veränderungen vorgenommen (diese lassen sich anhand der als Anlage beigefügten Organigramme nachvollziehen):

In der Syna wurden seit dem letzten Berichtszeitraum im Geschäftsführungsressort Netzvertrieb und Services die Bereiche Netzdienstleistungen und Netzvertrieb zusammengelegt.

Im Geschäftsführungsressort Regulierung und Konzessionen gingen die Bereiche Koordination Kommunalbetreuung Mitte und Süd im Bereich Konzessionsmanagement auf. Zudem wurde der Bereich Technische Netzbewertung ebenfalls in den Bereich Konzessionsmanagement integriert.

Im Bereich Personal wurden im Berichtszeitraum aus organisatorischen Gründen die Bereiche Personalmanagement sowie Personalentwicklung und Personalmarketing mit insgesamt neun Mitarbeitern in dem Bereich Personal und Organisation in der Süwag Energie AG zusammen geführt. Diese Mitarbeiter waren zuvor der Syna GmbH zugeordnet.

Gleiches gilt für die zuvor in der Syna GmbH vorhandene Funktion Referentin Kommunikation, die aus organisatorischen Gründen im Berichtszeitraum in die Kommunikationsabteilung der Süwag Energie AG integriert wurde. Dort ist die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterin jedoch nach wie vor ausschließlich mit Fragen, die Netzkommunikation betreffend, befasst.

Durch diese organisatorischen Veränderungen wurde die mit Einführung der „Großen Netzgesellschaft“ erreichte Bündelung der originären Netzaufgaben in der Syna GmbH nicht verändert. Seit dem 01.01.2012 sind neben den technischen und netzwirtschaftlichen Funktionen sowie der Netznutzungsabrechnung alle unterstützenden Funktionen wie z.B. Personal, Recht und Facility Management vollumfänglich in der Syna GmbH angesiedelt.

Selbstverständlich treten weder für die Mitarbeiter noch für die Geschäftsführer Doppelfunktionen - im Sinne einer Tätigkeit an anderer Stelle in der Süwag-Gruppe - auf, so dass Interessenskollisionen ausgeschlossen sind. Durch die Verlagerung der genannten Funktionen sind außerdem bestimmte Schnittstellen zu Dienstleistern obsolet geworden bzw. haben sich erheblich verschlankt.

Auch nach den organisatorischen Veränderungen im Berichtszeitraum erfüllt die Süwag-Gruppe weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-

Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaften.

2. Unbundling-Maßnahmen der Süwag-Gruppe

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Süwag Energie AG verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Süwag Energie AG nachgekommen, indem neue Mitarbeiter zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem die Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm ausgehändigt bekommen.

Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert. Allen anderen Mitarbeitern war das Gleichbehandlungsprogramm bereits nach Inkrafttreten des EnWG 2005 bekannt gemacht worden. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre war in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Alle Süwag-Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7b sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei selbstverständlich eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Das Gleichbehandlungsprogramm befindet sich nach den anhaltenden umfangreichen organisatorischen Veränderungen weiter in Überarbeitung. Im Rahmen der Überarbeitung wird sichergestellt, dass insbesondere die Vielzahl der in der Netzgesellschaft befindlichen Mitarbeiter über die in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen hinaus für die sich aus der EnWG Novellierung ergebenden Anforderungen zur Gleichbehandlung und dem neuen Markenauftritt sensibilisiert werden. Darüber hinaus dient es der Vermittlung der tiefgreifenden organisatorischen Veränderungen der Netzgesellschaft. Da gegenwärtig in einem neuen Projekt für den

kommenden Berichtszeitraum umfassende organisatorische Veränderungen anstehen, wird die Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms mit Implementierung dieser Veränderungen im kommenden Berichtszeitraum endgültig aktualisiert.

Regelwerke

Bei der Syna GmbH existiert ein Organisationsleitfaden. Insbesondere durch die Ausprägung des Netzbetreibers zur „Großen Netzgesellschaft“ wurde dieser umfassend überarbeitet und in einer umfangreichen Schulungsreihe allen Mitarbeitern der Syna GmbH vermittelt. Jeder neue Mitarbeiter des Netzbetreibers erhält nach Aktualisierung des Organisationsleitfadens entweder ein persönliches Exemplar oder wird auf die entsprechende Stelle der Veröffentlichungen im Intranet hingewiesen. Sowohl der Organisationsleitfaden, als auch die sich hiernach ergebenden Arbeitsrichtlinien sowie die jeweiligen Anpassungen der technischen Regelwerke und Instandhaltungsrichtlinien werden fortlaufend aktualisiert.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfung zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Qualitätsmanagementinstrument ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und gleichzeitig den Umstrukturierungsprozess in den Unternehmen konstruktiv zu begleiten. Für die Syna GmbH hat die unabhängige TSM-Zertifizierung eine besondere Bedeutung auch als Anerkennung und Ausweis für das im Unternehmen verankerte Qualitätsbewusstsein. Die Syna GmbH hat sich im Berichtszeitraum 2012 sowohl für die Sparte Gas als auch Strom TSM überprüfen lassen. Für die Gasüberprüfung war zuständig der DVGW (deutscher Verband Gas- und Wasserfach) und für die Stromüberprüfung der VDE (Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e.V.). Die Qualität der Prozesse ist damit von unabhängigen Instanzen erfolgreich begutachtet worden.

3. IT-Maßnahmen in der Süwag Gruppe

Unbundling-Konformität bei den IT-Systemen

Bereits in der Vergangenheit wurde im Zuge des Projektes Systemtrennung (SIT) eine vollständige gesellschaftsrechtliche und IT-seitige Trennung von Netz- und Netzeigentümerdaten einerseits und Vertriebsdaten andererseits für alle beteiligten Süwag-Gesellschaften erfolgreich vollzogen. Für die notwendige Konformität der Geschäftsprozesse mit den Unbundling-Vorschriften ist eine geeignete IT-Systemstruktur von zentraler Bedeutung, insbesondere auch im Hinblick auf eine effektive Umsetzung der Prozesse der GPKE- und Geli-Gas. Vor diesem Hintergrund wird der Umbau integrierter Systeme in zwei informatorisch und physikalisch getrennte IT-Systeme befürwortet. Bereits in der Vergangenheit wurde im Zuge des Projektes Systemtrennung (SIT) eine vollständige gesellschaftsrechtliche und IT-seitige Trennung von Netz- und Netzeigentümerdaten einerseits und Vertriebsdaten andererseits für alle beteiligten Süwag-Gesellschaften erfolgreich vollzogen. Mit dieser Systemtrennung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber gegenüber allen Lieferanten prozessidentisch handelt und dadurch von vornherein mögliches Diskriminierungspotential ausgeschlossen werden kann.

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Syna GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus.

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Zur Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes in der Süwag-Gruppe existiert weiterhin der „Leitfaden zur Regelung der ITBerechtigungen“ (unter anderem für IT-Anwendungen, Laufwerke/Verzeichnisse, E-Mail-Verteilerlisten). Diese beinhaltet insbesondere den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern. Die Berechtigungen von Mitarbeitern, die im Zuge der Umstrukturierung ihren Arbeitsplatz bzw. die Gesellschaft gewechselt haben, sind zeitnah angepasst worden.

Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2013 im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen neuen Entwurf für den „IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1 a EnWG“ zur Konsultation gestellt. Ziel dieses Sicherheitskataloges ist es, einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für die Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich der Netzsteuerung zu etablieren, um die Funktionsfähigkeit der Energieversorgung sicherzustellen. Kernforderung des im Entwurf vorliegenden Sicherheitskataloges ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagement (ISMS) gemäß DIN ISO\IEC 27001 durch den Netzbetreiber sowie die Zertifizierung dieses Systems durch eine unabhängige hierfür zugelassene Stelle.

Im Vorgriff auf diese Entwicklung hat die Syna GmbH, in deren Verantwortungsbereich auch Netzleitsysteme und Prozessdatennetze betrieben werden, bereits im Jahr 2013 ein übergreifendes Informations-Sicherheits-Management-System für die Bereiche Prozessdatenverarbeitung, Nachrichtentechnik und Büro-IT eingeführt. Hierbei handelt es sich um Verfahren und Regelungen zur Steuerung, Kontrolle und Aufrechterhaltung der Datensicherheit selbst bei externen Angriffen. Sicherheitsrelevante Vorfälle („Security Incidents“) werden systematisch erfasst und verfolgt. Diese Maßnahmen stärken implizit auch das informatorische Ubundling, indem insbesondere die Vertraulichkeit der Systeme und Daten vor unberechtigtem Zugriff sichergestellt wird.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie wie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communications Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT Sicherheit da. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Information der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Im Berichtszeitraum waren die Mitarbeiter erneut dazu angehalten, ein webbasiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren, das mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen wurde. Hierdurch wurde implizit das informatorische Ubundling noch weiter forciert.

4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.

Marktkommunikation

Die Syna GmbH bzw. ihre Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregularien zur Marktkommunikation

- BK6-06-006 Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLiGas)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBis)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurden die noch notwendigen Anpassungen zur vollständigen Umsetzung der „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ zum 01.10.2013 fristgerecht vorgenommen.

Obwohl die vorgeschriebenen MaBis-Prozesse mittlerweile von der überwiegenden Anzahl der beteiligten Marktpartner vorschriftsmäßig umgesetzt werden, gibt es immer noch einige Bilanzkreisverantwortliche, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Dieser Umstand verursacht zusätzlichen Abstimmungs – und Clearingaufwand seitens der Syna GmbH.

Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl konnten bisher noch alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Syna GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden. Es mussten keine Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

Prozesse für Netzengpässe durch geplante Baumaßnahmen

Im Netzgebiet der Syna GmbH kommt es auf Basis der gegenwärtigen Anschlusssituation in keiner Spannungsebene zu Netzengpässen bei der Durchführung geplanter Baumaßnahmen. Sollte sich die konkrete Anschlusssituation ändern, wird für den Umgang und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen eine detaillierte Prozessbeschreibung für den Bereich der Netzführung der Syna GmbH entwickelt.

Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Bei der Syna GmbH wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG geschaffene Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers mit Amprion thematisiert. Hierzu wurden die gemäß EnWG betroffenen Kunden bzw. Erzeuger identifiziert und entsprechende operative Prozesse vorbereitet. Dazu erfolgte eine breit angelegte Kommunikation an Kunden, Erzeuger, Behörden und nachgelagerte Netzbetreiber. Dabei wurden im Netzbereich der Syna keine Anlagen identifiziert, die aufgrund ihrer Sensibilität nicht abgeschaltet werden können (z.B. Bergbaubetriebe, kerntechnische Anlagen). Sollte eine Abschaltung notwendig werden, würde der Lastabwurf nach den Auslösestufen des automatischen Unterfrequenzschutzes manuell durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfacher Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt bei beiden Netzbetreibern für alle beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Berichtsjahr keine Lastabschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers. Mit dem Übertragungsnetzbetreiber EnBW-Regional wurde eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VkU innerhalb der Kaskade in der Regelzone Transnet BW

abgeschlossen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung mit Amprion steht in naher Zukunft zu erwarten.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Syna GmbH kommt dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihre Internetseite gestellt und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen gibt. Im Jahr 2013 standen weder im Strom- noch im Gabereich TAB zur Konsultation an.

Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Syna GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin des Netzbetreibers sowie als Netzeigentümerin nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr. Dies umfasst u.a. den Konzessionsbereich und das Kompetenzcenter Anlagevermögen sowie darüber hinaus operative Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen, Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen und Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion und der damit verbundenen Kontrollrechte.

Mit dem operativen Start der Syna GmbH ist ein Aufsichtsrat eingerichtet worden, welcher aus 15 Mitgliedern besteht. Davon sind 8 Vertreter der Anteilseignerin Süwag Energie AG und 7 Vertreter der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der Syna GmbH hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist ausschließlich als Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftervertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Syna GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für 2013 die voraussichtlichen Netzentgelte am 15.10.2013 im Internet veröffentlicht.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2014 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 berücksichtigt.

Dabei wurde auch wie bereits im Jahr zuvor durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Syna GmbH, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

Insolvenzanfechtung

In Erfüllung ihrer Pflicht als neutrale Netzbetreiber haben die Syna GmbH bzw. ihre Vorgängergesellschaft den Lieferanten Flexstrom sowie TelDaFax den Netzzugang möglichst lange diskriminierungsfrei gewährt, um den Wettbewerb nicht unzulässig oder zu frühzeitig zu beeinflussen. Nach Insolvenz der beiden Lieferanten sieht sich die Syna GmbH mit Insolvenzanfechtungen der jeweiligen Insolvenzverwalter konfrontiert. Im Falle TelDaFax wird dem Netzbetreiber gegenüber eine sogenannte Schenkungsanfechtung geltend gemacht. Hier hat die Syna GmbH von einem Dritten, in diesem Fall der TelDaFax Holding, Zahlungen erhalten, die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs aufgrund der Vorleistungsverpflichtung im gesetzlichen Schuldverhältnis nach Auffassung des LG Frankfurt bereits „wertlos“ war. Zivilrechtlich bestehen leider keine Möglichkeiten, dieses Risiko auszuschließen. Die

offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf dringend einer Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur, da sich hieraus für Netzgesellschaften die Syna GmbH erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

Desintegrierte Netznutzungsverträge

Im Berichtszeitraum ist der Lieferant mkEnergy (heute UPG: United Power & Gas GmbH & Co.KG) aufgetreten und hat bei der Syna GmbH wie auch bei einer Vielzahl von anderen Netzbetreibern – im Namen seiner Kunden den Abschluss von desintegrierten Netznutzungsverträgen gefordert. Die Syna GmbH hat daraufhin zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs ca. 3.000 Musterverträge an mkEnergy in Papierform übersandt, in der auch die Erfüllung der GPKE-Vorgaben Vertragsgegenstand war. Diese Vorgabe wurde von den meisten anderen Netzbetreibern ebenfalls gefordert und von mkEnergy abgelehnt. MkEnergy ist im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens dagegen vorgegangen und hat zunächst obsiegt. Im Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht Hamburg ist jedoch die Auffassung der Netzbetreiber bestätigt worden. Weder innerhalb einer von der Syna GmbH gesetzten vierwöchigen Angebotsfrist noch danach ist eine Rückmeldung zu den 3.000 Vertragsangeboten erfolgt, so dass bis zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin nahezu alle Kunden im Rahmen des All-Inclusive-Vertrages von der mkEnergy beliefert werden. Der exorbitante organisatorische und kostenträchtige Aufwand war letztlich völlig umsonst.

Falls die Marktkräfte tatsächlich einen „Markt“ mit desintegrierten Verträgen bei Letztverbrauchern hervorbringen sollen, wäre für diesen Fall eine rechtzeitige Verfahrensregulierung seitens der BNetzA unabdingbar.

Steuerung der Dienstleister

Die Geschäftsbeziehungen des Netzbetreibers zu seinen Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder –externe Dienstleister handelt. Eine Kopplung gerade der internen Dienstleistungsverträge an den Pachtvertrag mit der Süwag Energie AG als Netzeigentümerin existiert nicht. Darüber hinaus enthalten die Verträge selbstverständlich Kündigungsklauseln, so dass die Netzgesellschaft in keiner Weise

in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt ist. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produktpakete. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt.

Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. Der Netzbetreiber überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig. Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die Syna GmbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, bei deren Einhaltung die entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister abschließend erledigt werden dürfen. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden im Einzelfall von der Syna GmbH entschieden. Darüber hinaus hat sich die Syna GmbH wertwichtige Entscheidungen im Tagesgeschäft – prozessual verankert – zur Entscheidung vorbehalten. Auf diese Weise wird das Letztentscheidungsrecht des Netzbetreibers operativ umgesetzt.

Im Rahmen der Verschmelzung der Süwag Netzservice GmbH und der Süwag Netz GmbH wurde eine Vielzahl interner Verrechnungsbeziehungen obsolet. Durch Unterstellung der operativen Netzserviceeinheiten sowie netzdienstleistenden Einheiten der Süwag Kundenservice GmbH unter die Geschäftsleitung Syna GmbH ist gewährleistet, dass alle wertwichtigen Entscheidungen nunmehr in der Netzgesellschaft selbst entschieden werden.

5. Marktschnittstellen

Die Syna GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Insbesondere durch den Auftritt unter einer eigenen Marke, die mit der des Vertriebes der Süwag Energie AG weder in phonetischer noch in visueller Hinsicht Ähnlichkeiten aufweist, ist, den Vorschriften des EnWG 2011 entsprechend, ein verwechslungsfreier Auftritt des Netzbetreibers gelungen.

Die gesamte Geschäftseinrichtung wurde bereits in den vorangegangenen Berichtszeiträumen auf den eigenständigen Markenauftritt umgestellt. Dies umfasst auch einen eigenen Messeauftritt der Syna GmbH.

Dieser wird durch eine offensive Verwendung der Marke sowohl im internen wie externen Gebrauch forciert. Wenn auch die im Rahmen des Projektes Süwag 2.0 eingerichtete eigene Kommunikationsstelle in der Netzgesellschaft nunmehr aus organisatorischen Gründen der Süwag Energie AG disziplinarisch zugeordnet wurde, wird weiterhin dafür Sorge getragen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Vorgaben zur Markentrennung eingehalten werden. Darüber hinaus wird weiterhin sichergestellt, dass das Corporate Design der Syna GmbH sich durchgängig und in allen Bereichen von dem Auftritt der Süwag Energie AG abgrenzt. Weiterhin wird durch diese Funktion die Beantwortung aller netzspezifischen Presseanfragen unmittelbar durch eine Mitarbeiterin koordiniert.

Wie auch schon in der Vergangenheit veröffentlicht die Syna GmbH selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Syna GmbH. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen und hat dabei Hinweise der BNetzA berücksichtigt. Einzelne Daten werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse dem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf unzureichende Veröffentlichungspflichten erhalten.

Aufgrund der Umfirmierung der Netzgesellschaft gemäß EnWG 2011 (siehe 2.) hat die Syna GmbH zeitnah die Domain ihres Internetauftritts in www.syna.de geändert. Alle Internetseiten und deren Layout wurden entsprechend des hierfür gesondert entwickelten Corporate Designs angepasst. Dies beinhaltete auch die Änderung aller downloadbaren Dokumente, wie z.B. Formulare, Verträge etc. Die Seiten sind wie bisher unmittelbar ohne Umwege über die Homepage der Süwag Energie AG erreichbar und werden von gängigen Internetsuchmaschinen als Top-Resultat angezeigt.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist zuständig für die Gesellschaften:

Süwag Energie AG und Syna GmbH.

Als Gleichbehandlungsbeauftragter hat er die pro-aktive Umsetzung der Unbundling-Vorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und durch die Teilnahme an zahlreichen Projekten und intensiver individueller Beratungen der Mitarbeiter das Unbundling-Verständnis weiter etabliert und für dessen Fortführung in der Umorganisation Sorge getragen. Er ist als Angestellter in Führungsfunktion direkt der Geschäftsleitung der Syna GmbH unterstellt.

Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG sowie für die Geschäftsführung der Syna GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt regelmäßig an Geschäftsführungssitzungen der Syna GmbH teil. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist darüber hinaus in alle wesentlichen Projekte der Süwag Energie AG eingebunden. Hierüber besteht die Möglichkeit, mit dem Vorstand der Süwag Energie AG in Kontakt zu treten. Insbesondere war es dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen der fortschreitenden Implementierung der „Großen Netzgesellschaft“ jederzeit möglich, unbundlingrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der neuen Unternehmensstruktur richtungsweisend in die Umorganisation einfließen zu lassen.

Vermittlungskonzept – Unbundling-Beratungen

Der wesentliche Schwerpunkt der Unbundling-Beratungen liegt auf der bedarfs- und zielgruppenorientierten Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als ein Instrument zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften.

Neben dem Gleichbehandlungsprogramm selbst kommt den Informationsangeboten wie z.B. der Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm oder spezifische Beratungsgesprächen eine besondere Bedeutung zu.

So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum nicht nur die organisatorische Umsetzung zur Implementierung der „Großen Netzgesellschaft“ begleitet. Hier waren im Berichtszeitraum – neben den bereits im Vorjahresbericht aufgezeigten Handlungsfeldern – insbesondere die unbundlingkonforme Ausgestaltung und Umsetzung der Binnenrechtsverträge zu gewährleisten

Darüber hinaus war er insbesondere in die Grundsatzentscheidung zur Ausgestaltung einer eigenen Netzmarke eingebunden. Auch hat er die Findung des Logos, der Gestaltung des visuellen Auftretts sowie die Implementierung der Netzmarke prägend mitgestaltet. So konnte die Abgrenzung zur der von der Süwag Energie geführten Marke gewährleistet werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist weiterhin in das Projekt „Optimierung IT“ eingebunden. Auch hier wird gewährleistet, dass die Neugestaltung der Prozesse und Organisation den Unbundlingvorgaben entsprechen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war grundlegend an der Überarbeitung des Organisationshandbuchs und deren Vermittlung an die Mitarbeiter der Syna GmbH beteiligt.

Wie bereits dargestellt, treibt der Gleichbehandlungsbeauftragte die grundlegende Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms im Rahmen der noch anhaltenden organisatorischen Veränderung voran. Hierbei wird gewährleistet, dass die Anforderungen an die einzelnen Mitarbeiter durch entsprechende Schulungen vermittelt werden.

Die Praxistauglichkeit des bisherig praktizierten Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in einer Vielzahl von Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der Süwag-Gruppe zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-

Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Gleichbehandlung in den Köpfen der Mitarbeiter bereits fest verankert ist. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird jeder einzelne Mitarbeiter als „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der Süwag-Gruppe bereits etablierte Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Internen Revision auch als Regelprozess in der Süwag-Gruppe durchgeführt.

So überprüft die Revision z.B. regelmäßig die Einhaltung des Berechtigungskonzepts, soweit die jeweiligen Sachprüfungen hierzu einen Bezug aufweisen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herantreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hält zudem ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2012 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2013 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichts ist von der BNetzA bestätigt worden.

7. Ausblick

Im Jahre 2014 wird neben der Beratungsleistung im Rahmen des Vermittlungskonzeptes weiterhin die Überwachung der Unbundling-Konformität die Hauptaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen. Darüber hinaus wird die Beratungsleistung innerhalb wesentlicher bereits bestehender Projekte und im Rahmen künftiger organisatorischer Veränderungen für das Handlungsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten an Bedeutung gewinnen.

Weiterhin wird im Projekt „Straßenbeleuchtung“ die Unbundlingkonformität der Straßenbeleuchtungsprozesse im nicht regulierten Tätigkeitsfeld gewährleistet.

Insbesondere werden ihn die Entwicklung eines an die neue Organisation angepassten Gleichbehandlungsmanagements und die Implementierung eines neuen Gleichbehandlungsprogramms, nebst der Durchführung der notwendigen Schulungen, etc. zur Sensibilisierung der nun in der neuen Organisation bestehenden Besonderheiten in Anspruch nehmen.

Die Süwag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundlings in der Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundlings wird weiterhin im Zentrum der Tätigkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Frankfurt, 05. April 2014

gez. Dr. Zschiedrich

Vorstandsvorsitzender der Süwag Energie AG

gez. Gemba-Wältermann

Gleichbehandlungsbeauftragter